

Anordnung*
über die Änderung der Allgemeinen Liefer-
bedingungen für Faserpflanzenstroh.

Vom 15. August 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie werden folgende Änderungen der Bekanntmachung vom 30. Juni 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne Samen) und Brechflachs (ZB1. S. 315) angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne Samen) und Brechflachs sind in der Fassung anzuwenden, wie sie sich aus den Änderungen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung ergeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1955

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: V o s s
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen für den Abschluß
von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne
Samen) sowie Brechflachs**

I.

Im Abschnitt II/C Ziff. 1 ist nach dem Buchst. d anzufügen:

e) Fasertreu —

Faserlein, ähnlich der Sorte Sorauer Lusatia, jedoch etwas länger, nicht so samenreich, standfest, trägt Trockenheit.

II.

Der Abschnitt II/D Ziff. 1 Abs. (AA/ai) ist unter der Güteklassentabelle wie folgt zu ergänzen:

„Hanfstroh der Sorten Bernburger Einhäusiger Hanf und Hohenturmer Gleichzeitigreifender Hanf, auf Mineralböden angebaut, ist bis zur Herausgabe neuer Preisbestimmungen für diese Sorten grundsätzlich zwei Güteklassen höher, als sich bei der Längen- und Punktbewertung ergibt, einzustufen. Sofern die Bewertung die Güteklasse I ergibt, ist bei der Einstufung die Differenz zwischen Güteklasse I und II noch zuzuschlagen.“

III.

Der Abschnitt II/D Ziff. 1 Abs. (AA/b) ist wie folgt zu ergänzen:

„Hanf, der vor der Samenreife geerntet wurde (Faserhanf), ist nach den in diesen Richtlinien gegebenen Bewertungsgrundsätzen nach Länge und Punkten zu bewerten.“

IV.

Der Abschnitt II/D Ziff. 1 Abs. (AA/d), Teil Hanfstroh — Erläuterungen, ist wie folgt zu ändern:

„Zu 1:

Reif ist Hanfstroh, wenn sich die Faser leicht vom Stengel lösen läßt.“

V.

Der Abschnitt III Ziff. 5 erhält folgende Neufassung:

„a) Bei Lieferungen von Faserpflanzenstroh mit Samen, Röstfaserleinstroh und vor der Samenreife geerntetes Hanfstroh, ist das Anrechnungsgewicht am Faserpflanzenstroh für die Erfüllung des Vertrages maßgebend.

Das Anrechnungsgewicht ist zu ermitteln:

aa) bei Stroh mit Samen gemäß Tabelle ZB1. S. 321 — 1953;

bb) bei Hanfstroh, das vor der Samenreife geerntet wurde, indem von 100 kg des Anlieferungsgewichtes 80 kg angerechnet werden;

cc) bei Röstfaserleinstroh, indem 100 kg des Anlieferungsgewichtes als 125 kg Stroh ohne Samen angerechnet werden.

b) Bei Ölfaserleinstrohlieferungen ist es dem Lieferer gestattet, die vertraglich vereinbarte Liefermenge auch mit Faserleinstroh oder Ölleinstroh zu erfüllen. Der Besteller ist verpflichtet, gemähtes oder gedroschenes ölfaserleinstroh in Erfüllung des Kauf- und Liefervertrages anzunehmen.

Gemähtes oder gedroschenes Faserleinstroh darf nicht vertraglich gegen Faserleinstroh, sondern nur gegen Ölfaserlein- und Ölleinstroh — auch in Erfüllung von Verträgen anderer VEAB — abgerechnet werden.

c) Im Kauf- und Liefervertrag ist auf der Grundlage des Einzugsgebietsplanes festzulegen, welche Anteile der Gesamtliefermenge als Stroh mit Samen bis zu bestimmten Terminen geliefert werden können.

Vermehrungspartien von Faserlein und Ölfaserlein dürfen auch nach dem 31. Oktober, solche von Hanf auch nach dem 31. Dezember als Stroh mit Samen geliefert werden. Als Stroh mit Samen dürfen auch alle über die vertragliche Menge hinaus erfaßten Vermehrungspartien angeliefert werden. Bei Konsumpartien darf die festgesetzte Menge Stroh mit Samen ohne Einverständnis des Bestellers vom Lieferer nicht überschritten werden, auch wenn sie vor dem angegebenen Termin bereits erreicht wurde. Nach dem festgesetzten Endtermin darf bei Konsumpartien vom Lieferer Stroh mit Samen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers geliefert werden.“

VI.

Der Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:

„IV.

Verladung, Fracht, Gewicht, Lieferung und
Abnahme.“

* Bekanntmachung von Ergänzungen und Änderungen vom 30. Juni 1954 siehe ZB1. S. 299.